



# Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main

KU Stadtwerke \* Schulstr. 5 \* 97737 Gemünden a. Main

## Richtlinien zum Bau und Betrieb von Zisternen (Regenwassernutzung)

1. Eine Verbindung der öffentlichen Wasserversorgung mit den Zisternen darf nicht erfolgen (DIN 1988, Teil 4). Das in die Zisternen eventuell einzuleitende Frischwasser aus dem öffentlichen Netz muss über einen Wasserzähler erfasst werden. Der Überlauf der Zisternen zum öffentlichen Kanalnetz muss gegen Rückstau gesichert werden (DIN 1986). Eine Sicherung gegen das Überfluten der Zisterne ist unbedingt einzubauen.
2. Für den Bau von Zisternen ausschließlich zu Gießzwecken sind keine weiteren Richtlinien zu beachten.
3. Wird das in Zisternen gesammelte Regenwasser zum Beispiel für das Waschen von Kfz, zur Toilettenspülung oder für die Waschmaschine verwendet, gelten folgende Richtlinien:
  - es darf keine Verbindung zwischen dem Regenwassersystem und dem Trinkwassersystem vorhanden sein,
  - Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme (Regen- bzw. Trinkwasser) müssen farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein (DIN 2403: Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff).
  - Soll bei Regenwassermangel Trinkwasser verwendet werden, so darf der Anschluss nur über einen freien Einlauf erfolgen. Rohrunterbrecher sind entsprechend der Empfehlung des Staatlichen Gesundheitsamtes und der Forderung des Medizinischen Landesuntersuchungsamtes nicht zugelassen.
  - In das Leitungssystem des Regenwassers ist ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen, damit das Regenwasser, das der Kanalisation zugeführt wird, gemessen werden kann. Dieser Wasserzähler wird vom Grundstückseigentümer beschafft und unterliegt den Eichgesetzen.
  - Die Installationen sind von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen, die Fertigstellung der Zisterne und der Regenwasseranlagen ist durch das Installationsunternehmen anzuzeigen.
  - Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main ist berechtigt, das Regenwasserleitungssystem auch nach Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden bzw. erhebliche Störungen erwarten lassen, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen.



## **Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main**

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main

KU Stadtwerke \* Schulstr. 5 \* 97737 Gemünden a. Main

### **Anforderungen der DIN 1988:**

Dachablaufwasser ist Nichttrinkwasser und nach DIN 1988 Teil 4 der Klasse 5 einzuordnen: "Mit Gefährdung der Gesundheit durch Erreger übertragbarer Krankheiten".

DIN 1988 Teil 4 legt für Verbindungen mit Nichttrinkwasseranlagen folgendes fest:

"Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen ist nicht zulässig". Aufgrund der großen Gefahr für das Trinkwasser durch Nichttrinkwassersysteme ist nur eine mittelbare Verbindung über den freien Auslauf auf Dauer zulässig.

Der freie Auslauf für die Nachspeisung von Trinkwasser in Trockenzeiten kann in der Praxis durch ein Magnetventil mit einem Schwimmschalter ausgeführt werden, jedoch ist auch hier der Abstand für einen freien Auslauf unbedingt einzuhalten.

DIN 1988 legt im Anhang A zu Teil 8 fest, dass der freie Auslauf jährlich mindestens einmal zu inspizieren ist. Dabei ist der Sicherheitsabstand (Wasserstandseinstellung) des Einlaufventils und des Überlaufes bei voll geöffneten Einlauf zu überprüfen. Ferner ist eine Sichtkontrolle der Be- und Entlüftung durchzuführen. Die Inspektion kann durch den Betreiber oder durch ein Installationsunternehmen vorgenommen werden.

Nach DIN 1988 Teil 4 darf auch unter ungünstigsten Umständen (zum Beispiel Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Trinkwassernetz fließen. Das Rückdrücken oder Rückfließen von verkeimtem Wasser ins öffentliche Netz stellt einen Strafbestand nach dem Bundesseuchengesetz dar. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Gefahren aus seiner Regenwasseranlage.



# **Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main**

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main

KU Stadtwerke \* Schulstr. 5 \* 97737 Gemünden a. Main

## **Kennzeichnung von Regenwasseranlagen**

Nach DIN 1988 Teil 2 sind Entnahmestellen für Nichttrinkwasser (das heißt auch für Regenwasseranlagen) mit den Worten "Kein Trinkwasser" schriftlich oder bildlich (Verbotszeichen V5 nach DIN 4844 Teil 1) zu kennzeichnen.

Es wird empfohlen, die Entnahmestellen von Regenwasseranlagen an den Außenwänden von Gebäuden (Gartenventile) durch abnehmbare Drehgriffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung).

Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme müssen, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden.

Wir verweisen hierzu auf DIN 2403 über die Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff.

Kommunalunternehmen  
Stadtwerke Gemünden a. Main AöR

Technische Leitung